

Urschrift
Arbeitsgericht Freiburg
Aktenzeichen: 11 Ca 110/20
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 19.11.2020

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In der Rechtssache

- Kläg. -

**Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH
Friedrichstraße 41 - 43, 79098 Freiburg**

gegen

- Bekl. -

← Mdt. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Freiburg	
01. DEZ. 2020	
e	c

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 18.963,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Im Streit steht die Forderung des Teilerwerbsminderungsrente beziehenden Klägers auf Teilnahme an einer tarifvertraglichen Altersteilzeit.

Der Kläger ist seit mehr als 32 Jahren bei der Beklagten beschäftigt. Er arbeitet im Briefzentrum F. Der Kläger war zunächst mit 15 Wochenstunden beschäftigt und seit mindestens 01.03.2002 - nach dem Klägervortrag bereits seit dem 09.07.1990 - im Umfang von 20 Wochenstunden. Der Kläger bezieht eine Teilerwerbsminderungsrente mindestens seit dem 01.01.2019. Mit einer am 17.09.2019 unterschriebenen Erklärung (Anlage K2, AS 22) bestätigte der Kläger eine Rentenberatung im Sinne von § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages Nr. 159 vom 05.10.2011 und beantragte eine Teilnahme am Altersteilzeitmodell. Die Beklagte lehnte unter Berufung auf § 1 S.2 d) dieses Tarifvertrages eine Altersteilzeit ab wegen des Bezugs einer Teilerwerbsminderungsrente durch den Kläger. § 1 S. 2d) lautet auszugsweise:

„Hiervon ausgenommen sind:

...

- d) Arbeitnehmer, bei denen zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungsfall nach dem Tarifvertrag betriebliche Altersversorgung der Deutsche Post AG (TV bAV Post, Nr. 179) oder dem Tarifvertrag zur Regelung des Besitzstandes aus der bisherigen VAP-Zusatzversorgung (TV BZV) eingetreten ist oder die einen Rentenantrag auf eine Betriebsrente Post neu nach einem der beiden Tarifverträge oder auf eine gesetzliche Rente gestellt haben.“

Der Kläger ist der Auffassung, der Gleichbehandlungsgrundsatz gebiete seine Teilnahme am Altersteilzeitmodell als Teilzeitbeschäftigter. Der Tarifvertrag sei dahingehend auszulegen, dass § 1 S.2 d) lediglich Arbeitnehmer ausschließt, die eine gesetzliche Altersrente beantragt haben.

Der Kläger hat zuletzt beantragt:

Es wird festgestellt, dass der Tarifvertrag Nr. 159 vom 05.10.2011 zum altersgerechten Arbeiten auf den Kläger Anwendung findet und der Kläger nicht aufgrund des Bezugs von Teilerwerbsminderungsrente aus dem Anwendungsbereich des Tarifvertrages ausgeschlossen ist.

**Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte trägt vor, § 1 S.2 d) des Tarifvertrages Nr. 159 nehme auch Teilerwerbsminderungsrentner von der Anwendung des Tarifvertrages aus. Der sachliche Grund bestehe darin, dass die Tarifvertragsparteien keine Förderung der Altersteilzeit durch die aufgestockte Vergütung regeln wollte für Teilerwerbsminderungsrentner, deren Arbeitszeit bereits reduziert ist und die einen finanziellen Ausgleich erfahren durch die Teilerwerbsminderungsrente.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Hinsichtlich des Inhalts der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 19.11.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

I.

Der Feststellungsantrag des Klägers ist gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Es besteht trotz der Möglichkeit eines rechtsschutzintensiveren Leistungsantrages auf Zustimmung zu einem Altersteilzeitangebot ein rechtliches Interesse an der Feststellung und ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse, da zu erwarten ist, dass die Beklagte einer rechtskräftigen Feststellung der Streitfrage Folge leisten wird und der Streit dadurch endgültig beigelegt wird.

II.

Es besteht kein Anspruch des Klägers auf Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag Nr. 159, da der Kläger als Teilerwerbsminderungsrentner gemäß § 1 S.2 d) aus dem Anwendungsbereich des Tarifvertrages rechtswirksam ausgenommen ist. Der Feststellungsantrag ist daher unbegründet.

§ 1 S.2 d) des Tarifvertrages Nr. 159 ist objektiv auszulegen. Es ist vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Bei nicht eindeutigen Tarifwortlaut ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen einen Niederschlag gefunden hat. Dabei ist auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, weil dieser Anhaltspunkte für den Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so Sinn und

Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden können. Lässt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, können die Gerichte für Arbeitsachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien, wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages und die praktische Handhabbarkeit ergänzend hinzuziehen (so BAG vom 26.10.2016, 5 AZR 226/16, Rn. 25, BAG vom 17.04.2003, 8 AZR 482/01, Rn. 41).

§ 1 S.2 d) nimmt Arbeitnehmer von der Anwendung des Tarifvertrages aus, die einen Rentenantrag auf eine gesetzliche Rente gestellt haben. Die Teilerwerbsminderungsrente gemäß § 43 SGB VI ist eine gesetzlich geregelte Rente. Hinweise darauf, dass ein Redaktionsversehen der Tarifvertragsparteien zur Formulierung „gesetzliche Rente“ geführt hat, sind nicht ersichtlich. § 3 Abs. 3 und 4 des Tarifvertrages zeigen, dass die Erwerbsminderungsrente im Blickfeld der Tarifvertragsparteien stand und diese zwischen Altersrente und Erwerbsminderungsrente unterschieden.

Eine andere Auslegung ergibt sich auch nicht aus Sinn und Zweck des Tarifvertrages. Gemäß § 3 Abs.3 d) endet die Altersteilzeit bei Gewährung einer vollen Erwerbsminderungsrente, nicht jedoch bei Gewährung einer Teilerwerbsminderungsrente. Dies besagt aber nichts darüber, dass Antragsteller auf Teilerwerbsminderungsrente gemäß § 1 S.2 d) nicht ausgeschlossen wären. § 3 Abs.3 d) regelt nur Fälle, in denen bei Beantragung der Altersteilzeit noch kein Rentenantrag gestellt war, jedoch im Laufe der Altersteilzeit gestellt wurde. Da bei einer Teilerwerbsminderungsrente das Arbeitsverhältnis nicht endet, musste diese Rentenart auch nicht in § 3 Abs.3 d) geregelt werden. Gleiches gilt für § 3 Abs. 4 des Tarifvertrages. Auch hier war nur für die Vollerwerbsminderungsrente zu regeln, dass das Altersteilzeitverhältnis wiederauflebt, wenn die befristete Erwerbsminderungsrente endet. Die Teilerwerbsminderungsrente war nicht zu erwähnen, da auch beim Ende der befristeten Teilerwerbsminderungsrente, die erst im Laufe des Altersteilzeitverhältnisses beantragt wurde, das Arbeitsverhältnis nicht wiederauflebt, sondern gar nicht beendet wurde. Die Nichterwähnung der Teilerwerbsminderungsrente in § 3 Abs.3 und 4 besagt also nicht, dass Antragsteller auf Teilerwerbsminderungsrente nicht ausgeschlossen wären durch § 1 S.2 d).

Da der Kläger eine Teilerwerbsminderungsrente bezieht, hat er eine solche auch beantragt und erfüllt daher die Voraussetzung von § 1 S.2 d). Es gibt keine tarifvertraglichen Hinweise dazu, dass - wie der Kläger meint - nur im Zeitraum zwischen der Rentenbeantragung und der Rentenbewilligung Arbeitnehmer ausgeschlossen sein sollten.

Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz gebietet dem Gericht keine tarifvertragliche Auslegung dahingehend, dass Teilerwerbsminderungsrentner - wie der Kläger - nicht vom Tarifvertrag ausgenommen wären. Für die Unterscheidung zwischen

Rentenantragstellern und Nichtantragstellern gibt es auch im Hinblick auf die Teilerwerbsminderungsrentner einen sachlichen Grund. Die Tarifvertragsparteien wollen mit ihrem Tarifvertrag die Reduzierung der Arbeitszeit im Alter fördern und sehen dafür Aufstockungsleistungen zur reduzierten Vergütung vor. Es liegt im sachgerechten Ermessen der Tarifvertragsparteien, wenn sie in einem solchen Altersteilzeitförderungsvertrag Teilerwerbsminderungsrentner von der Förderung ausnehmen. Diese beziehen für ihre reduzierte Arbeitszeit eine Teilerwerbsminderungsrente und damit einen gewissen Ausgleich für die eingeschränkte Erwerbsfähigkeit. Es liegt im sachgerechten Ermessen der Tarifvertragsparteien, ihre Förderung auf Arbeitnehmer zu beschränken, die keine Rentenleistungen beziehen. Dies gilt umso mehr, als auch die Teilerwerbsminderungsrente durch die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber mitfinanziert ist. Das Gericht hat nicht zu beurteilen, ob die Herausnahme der Teilerwerbsminderungsrentner sozialpolitisch sinnvoll ist. Den Tarifvertragsparteien ist jedenfalls ein sachlicher Grund für die Herausnahme der Teilerwerbsminderungsrentner nicht abzusprechen.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits waren gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG, § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO dem Kläger als der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 61 Abs. 1 ArbGG. Dieser unterscheidet sich hinsichtlich seiner Rechtsgrundlage und der Berechnungsvorschriften vom Gebührenstreitwert, der nach dem Gerichtskostengesetz festzusetzen ist. Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 9 ZPO mit dem 42fachen des monatlichen Interesses des Klägers bewertet. Die Kammer schätzt das monatliche Interesse des Klägers an einer Altersteilzeit auf ein Viertel seiner Monatsvergütung in Höhe von 1.805,97 €. Hieraus ergibt sich der Wert des Streitgegenstandes in Höhe von 18.963,00 € (1.805,97 € x 25 % x 42).

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen dieses Urteil kann der Kläger Berufung einlegen.

Die Einlegung der Berufung hat binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder mittels elektronischen Dokuments nach § 46c ArbGG beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - Kammern Freiburg -, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg i. Br. zu erfolgen. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landesarbeitsgericht zu begründen.

Der Berufungskläger muss sich vor dem Landesarbeitsgericht durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Berufungsschrift von einem solchen unterzeichnet oder bei Einreichung mittels elektronischen Dokuments nach § 46c ArbGG autorisiert sein.

An seine Stelle kann auch ein Vertreter eines Verbandes (Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen) oder eines Spitzenverbandes (Zusammenschlüsse solcher Verbände) treten, sofern er kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt und die Partei Mitglied des Verbandes oder Spitzenverbandes ist. An die Stelle der vorgenannten Vertreter können auch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, treten, sofern die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Verbandsmitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und der Verband für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Ist die Partei Mitglied eines Verbandes oder Spitzenverbandes, kann sie sich auch durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Angestellten einer der oben genannten juristischen Personen mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Mit der Berufungsschrift soll das bei elektronischer Übermittlung erhaltene Original, ansonsten eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bittet, Schriftsätze in fünffacher Fertigung einzureichen. Dies gilt nicht bei Einreichung der Schriftsätze als elektronisches Dokument gemäß § 46c ArbGG.

2. Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel nicht gegeben.

D. Vorsitzende: